

bundesrechtliche Praxis anerkannt hat, den kompetenten Behörden, speziell Heimatbehörden, die Pflicht, den zu freier Niederlassung berechtigten Personen auf Begehren Heimatscheine oder gleichbedeutende Ausweisschriften auszustellen, indem nur auf diese Weise die von der Bundesverfassung gewollte Niederlassungsfreiheit auch verwirklicht werden kann. Diese Pflicht der Behörden aus Art. 45 B.-V. cessiert dagegen bezüglich derjenigen Personen, welchen genannter Artikel eben keine Niederlassungsfreiheit garantieren will. Als solche nennt nun Art. 45 in Alinea 1 und 2 diejenigen, bei welchen gewisse strafrechtliche oder armenpolizeiliche Voraussetzungen zutreffen; weitere Kategorien dagegen werden dajelbst nicht genannt. Hingegen versteht es sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst, und ist übrigens durch die bundesrechtliche Praxis (Salis, Bundesrecht II, S. 465 u. f.) anerkannt, daß das Recht der freien Niederlassung nur von denjenigen ausgeübt werden kann, welche rechtlich fähig sind, einen eigenen Niederlassungswillen zu besitzen. Dies trifft nun bei vormundeten Personen nicht zu; vielmehr ist für dieselben rechtlich der Wille des Vormundes maßgebend, und können sie auch nur kraft seines Willens resp. mit seiner Zustimmung eine Niederlassung aufgeben und eine neue begründen (Amtliche Sammlung II, S. 19; III, 29, 33, 496; V, 52). Rekurrentin befindet sich nun als Ehefrau in dieser Lage (hiezü Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse); sie kann daher nur mit Zustimmung des Ehemannes eine Niederlassung resp. ein Domizil, getrennt von ihm, begründen; wird aber diese Zustimmung erteilt, dann muß allerdings auch die Ausstellung von Ausweisschriften erfolgen. In casu liegt dagegen eine Zustimmung des Mannes nicht vor; vielmehr hat derselbe gegen die Ausstellung des verlangten Heimatscheines ausdrücklich protestiert. Unter diesen Umständen hat Rekurrentin allerdings kein Recht, die Ausstellung eines Heimatscheines zu verlangen. Wenn sie aber diese Verweigerung einer Ausweisschrift als einen Eingriff in die persönliche Freiheit bezeichnet, so mag dem gegenüber auf den bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Indermayer (Amtliche Sammlung XVIII, S. 73) verwiesen werden. Dasselbst ist anerkannt, daß die kantonale Gesetzgebung (speziell die st. gal-

lische) befugt sei, die Pflicht zum ehelichen Zusammenleben zu einer erzwingbaren zu machen und eventuell sogar Strafeinleitung anzudrohen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Liberté de conscience et de croyance.

116. Urteil vom 10. Oktober 1894
in Sachen Holser.

A. Nachdem H. P. Holser, Direktor der Polyglottenbuchdruckerei in Basel, Mitglied der Siebenten-Tag-Adventisten-Gemeinschaft, in den letzten Jahren zu wiederholten Malen wegen Übertretung des Verbotes der Sonntagsarbeit (Fabrikgesetz Art. 14) mit Bußen belegt worden war, welche dann durch die Versteigerung seines Hausrates realisiert werden mußten, verurteilte ihn das Basler Polizeigericht unterm 16. August 1894 wegen der gleichen Übertretung zu einer Buße von 200 Fr. resp. 40 Tagen Haft und drei Wochen Gefängnis. Zugleich wurde dem Holser für den Wiederholungsfall Schließung der Fabrik angedroht. Unterm 30. August 1894 bestätigte sodann das Appellationsgericht von Baselstadt das polizeigerichtliche Urteil, indem es in seinen Erwägungen ausführte: daß in Art. 14 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 aufgestellte Verbot der Sonntagsarbeit in den dem Fabrikgesetz unterstellten Gewerben sei ein unbedingtes, für alle Einwohner geltendes und bezwecke aus sozialpolitischen Gründen, den Sonntagen den Charakter allgemeiner Ruhetage zu verleihen. Es sei daher von den Bundesbehörden öfter ausgesprochen worden, daß dieses Verbot, insofern es lediglich die Sicherung der äußern Sonntagsruhe zum Zwecke habe, nicht gegen die

Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit verstoße. Speziell habe der Bundesrat in einem Falle betont, daß dieses Verbot bundesrechtlich aus dem diesfalls entscheidenden sozialpolitischen Gesichtspunkte auf alle Bürger Anwendung finden „dürfe.“ Wenn man, was kaum angehe, aus dem Wort „dürfe“ den Schluß ziehen wollte, daß auch bezüglich der Sonntage wie bezüglich der Feiertage den Kantonen freie Hand gelassen sei, sie als öffentliche Ruhetage zu erklären oder nicht, so stehe doch für Basel fest, daß das kantonale Gesetz vom 13. April 1893 betreffend die Sonntagsruhe die Sonntage in der Tat als öffentliche Ruhetage erkläre, an denen alle Beschäftigungen im industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieb unterjagt seien. Wenn aber Bundesgesetz und Kantonsgesetz den Sonntag als wöchentlichen Ruhetag erklärt hätten, so stehe das zwar in Übereinstimmung mit der im Großteile der schweizerischen Bevölkerung herrschenden kirchlichen Sitte und Anschauung, bedeute aber keinen die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzenden kirchlichen oder religiösen Zwang. Ein solcher läge dann vor, wenn die Ausübung religiöser Handlungen an den Sonntagen geboten oder verboten würde; in der Ausübung der Berufsarbeit sei aber keine solche Handlung zu finden. Zwar mache der Angeklagte geltend, daß das vierte Gebot sechs Tage zu arbeiten und am Sonnabend zu ruhen befehle, weshalb er und seine Genossen auch am Sonntag zu arbeiten genötigt seien. Allein das auf rein bürgerlichem Gebiet bleibende Verbot der Sonntagsarbeit könne als Vorschrift sozialer Ordnung nicht durch allfällige Glaubensartikel hinfällig gemacht werden.

B. Gegen dieses Urteil erklärte H. P. Holzer den Rekurs an das Bundesgericht, indem er Aufhebung des genannten Urteils, Entlastung aller Gerichtskosten und Entschädigung im Betrage von 665 Fr. für den ihm durch die frühere gerichtliche Beschlagnahme und Versteigerung seiner Mobilien beigebrachten Verlust verlangte. Zur Begründung wird im wesentlichen bemerkt: Rekurrent anerkenne die Bibel als einzige Richtschnur des Glaubens und Wandels. Am hervorragendsten unter den Ausdrücken des göttlichen Willens seien die zehn Gebote, von denen das vierte sage: Gedenke des Sabbathtages, daß du ihn heiligest. Sechs

Tage sollst du arbeiten, aber der siebente Tag ist der Sabbath des Herrn deines Gottes, da sollst du kein Werk tun. . . . Demnach sei sowohl Arbeit an sechs Tagen als Ruhe am siebenten, und zwar am Samstag, von Gott geboten. Den Sonntag könnten die Adventisten nicht als Ruhetag anerkennen, sondern sie müßten göttlichem Gebot der gewohnten Beschäftigung nachgehen. Der eigentliche Sinn und Geist des Fabrikgesetzes (Art. 14) würde sie auch nicht daran hindern, indem dasselbe nur den Arbeitern aus sozialpolitischen Gründen einen wöchentlichen Ruhetag sichern wolle; ein solcher sei aber den Arbeitern der adventistischen Verlagsanstalt gewährt und zwar eben am Samstag. Werde dies nicht als dem genannten Artikel 14 entsprechend anerkannt, sondern die Sonntagsarbeit verboten, so liege darin eine Verletzung von Art. 49, Alinea 1, 2, 4 und 5 der Bundesverfassung. Es sei ein natürliches und unveräußerliches, übrigens durch Alinea 1 genannten Artikel sanktioniertes Recht des Rekurrenten, Gott nach den Vorschriften seines eigenen Gewissens zu dienen; gemäß Alinea 2 ibidem dürfe er nicht wegen Glaubensansichten mit Strafe belegt werden, was hier geschehen sei, indem sein Glaube ihm eben die Sonntagsarbeit gebiete, wegen welcher er bestraft worden sei. Im fernern sei ihm die Ausübung des bürgerlichen Rechts, auch an Sonntagen zu arbeiten, durch die nicht civile sondern religiöse Vorschrift der Sonntagsruhe beschränkt worden (Art. 49, Alinea 4). Endlich aber sei auch Alinea 5 desselben Artikels dadurch verletzt worden, daß man dem Rekurrenten, trotz seiner gegenteiligen Glaubensansichten, nicht von der religiösen und nicht etwa bürgerlichen Pflicht der Sonntagsheiligung entbunden habe. Rekurrent und die durch ihn vertretenen Adventisten würden, da sie unter diesen Umständen zwei Tage per Woche ruhen müßten, ihres Glaubens wegen mit einer ungewohnten Steuer von 16 % des Wochenlohnes belegt, u. s. w.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann zunächst angesichts des klaren Wortlautes des Art. 14 des Fabrikgesetzes keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe wirklich die Sonntagsarbeit in den Fabriken verbietet und nicht etwa nur einen beliebigen wöchentlichen Ruhetag für die Arbeiter anordnet. Demgemäß kann, insoweit die Basler Gerichte

im vorliegenden Falle das Fabrikgesetz zur Anwendung gebracht haben, hier nur ausgesprochen werden, daß diese Anwendung dem Gesetze entspricht. Die weitere Frage sodann, ob nicht etwa das Bundesgesetz selbst durch das Verbot der Sonntagsarbeit und die bezügliche Straffanktion die in Art. 49 der Bundesverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit verletze, kann hier nicht in Betracht fallen. Denn Art. 113, Alinea 3 der Bundesverfassung, welcher in Art. 175 letztes Alinea des Organisationsgesetzes wörtlich reproduziert ist, bestimmt ausdrücklich, daß für das Bundesgericht als Staatsgerichtshof die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, zc. maßgebend seien. Es kann daher auf die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit genannten Bundesgesetzes oder einzelner Bestimmungen desselben nicht eingetreten werden.

2. Die weitere Frage, ob etwa das im Entscheide des Appellationsgerichtes auch genannte baselstädtische Gesetz betreffend Sonntagsruhe die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletze, fällt nach dem Gesagten deswegen außer Betracht, weil die Pflicht zur Unterlassung der Sonntagsarbeit sich eben in casu schon aus dem Fabrikgesetz ergibt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

117. Urteil vom 5. Dezember 1894
in Sachen Gertsch.

A. Am 13. Mai 1894 erstattete ein Landjäger dem Statthalteramt Viestal Rapport, Gottfried Gertsch, Kapitän und Leiter der Heilsarmee Viestal, habe sich gegen den regierungsrätlichen Beschluß betreffend die Versammlungen der Heilsarmee verfehlt, indem er am genannten Tage, 13. Mai 1894, bis nach 9 1/2 Uhr Versammlung hielt. Gertsch wurde darauf am 16. gleichen Monats diesbezüglich vom Bezirksstatthalter einvernommen und gab zu, daß die Versammlung der Heilsarmee am Pfingstsonntag,

13. Mai, unter seiner Leitung bis nach 9 1/2 Uhr gedauert habe, und daß ihm der vorgenannte Regierungsbeschluß bekannt gewesen sei. Nachdem dann der Regierungsrat des Kantons Baselland den Gertsch auf Antrag der Staatsanwaltschaft wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 52 Str.-G. und Art. 5 des bezüglichen Einführungsgesetzes) dem korrekzionellen Gericht überwiesen hatte, fand am 23. Mai 1894 die bezügliche Verhandlung statt. Anlässlich derselben machte Gertsch die Aussage, die betreffende Versammlung habe bis 9 1/2 Uhr gedauert; er kenne die Bestimmung der regierungsrätlichen Verordnung, daß die Versammlungen nicht länger als bis 9 Uhr dauern sollten. An der Versammlung hätten auch Personen teilgenommen, die nicht zur Heilsarmee gehörten. Das korrekzionelle Gericht verurteilte ihn daraufhin wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zu zwei Monaten Gefängnis (zwei Tage Untersuchungshaft inbegriffen) sowie zu den Kosten. Dabei wurde vor allem in Erwägung gezogen, daß schon durch eine ziemliche Zahl unter- und obergerichtlicher Urteile festgestellt sei, die regierungsrätliche Verordnung müsse, weil innert der Kompetenzen des Regierungsrates erlassen, als zu Recht bestehend angesehen werden. Sei daher Gertsch zu bestrafen, so falle bei Ausmessung der Strafe erschwerend in Betracht, daß derselbe wegen des gleichen Deliktes schon einmal (mit 14 Tagen Gefängnis) vorbestraft sei, und überhaupt eine fortwährende Mißachtung der regierungsrätlichen Verordnung vorliege. Gegen dieses Urteil ergriff Gertsch die Appellation, welche jedoch unterm 22. Juni vom Obergerichtspräsidentenverhör des Kantons Baselland unter Kostenfolge abgewiesen wurde, und zwar wesentlich aus folgenden Gründen: Die Appellation richte sich im Prinzip nur gegen die Rechtsbeständigkeit der regierungsrätlichen Verordnung vom 6. August 1890 und bezwecke nur, es solle durch gerichtliches Urteil festgestellt werden, daß die Verordnung entgegen den Bundesgesetzen erlassen worden sei. Diese Auffassung habe jedoch das Obergerichtspräsidentenverhör schon zu wiederholten Malen als unbegründet bezeichnet und sei die Rechtsbeständigkeit der betreffenden Verordnung anerkannt worden. Gertsch sei anlässlich seiner letzten Beurteilung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß